



Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 293) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-I) erlässt die Gemeinde Aurach folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen  
sowie für damit im Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung).**

vom 16.06.2021

**§ 1  
Gebührenerhebung und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Aurach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
  - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
  - d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhezeit nach § 36 der Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die sonstigen Gebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit bei einem

a) Kindergrab	810,00 €	(= 54,00 €/Jahr)
b) Einzelgrab	1.525,00 €	(= 61,00 €/Jahr)
c) Einzelgrab mit Tieferlegung	1.825,00 €	(= 73,00 €/Jahr)
d) Doppelgrab	2.225,00 €	(= 89,00 €/Jahr)
e) Doppelgrab mit Tieferlegung	2.825,00 €	(= 113,00 €/Jahr)
f) Einzelgrab Grabkammer	1.005,00 €	(= 67,00 €/Jahr)
g) Einzelgrab Grabkammer mit Tieferlegung	1.185,00 €	(= 79,00 €/Jahr)
h) Urnenerdgrab	975,00 €	(= 65,00 €/Jahr)
i) Urnenthemengrab	1.020,00 €	(= 68,00 €/Jahr)
j) Urnenstelengrab	765,00 €	(= 51,00 €/Jahr)
k) Urnenwiesengrab	750,00 €	(= 50,00 €/Jahr)
l) Urnenbaumgrab	825,00 €	(= 55,00 €/Jahr)
- (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss mindestens für die Ruhezeit erworben werden. Nach Ablauf der Ruhezeit ist das weitere Nutzungsrecht an einer Grabstätte für mindestens 5 Jahre zu erwerben.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht wird die Grabnutzungsgebühr nicht zurückerstattet.

## **§ 5 Bestattungsgebühr**

- (1) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes und die Dienstleistung während der Beerdigung beträgt für ein
 

a) Kindergrab	579,00 €
b) Grabstätte einfachtief	752,00 €
c) Grabstätte doppelttief	868,00 €
d) Grabkammer	313,00 €
e) Urnengrabstätten	249,00 €.
- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:  
das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, den Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber und Verwaltungskosten. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen vom Gebührenschuldner selbst erbracht werden können.

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Tag 106,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Hinterstellung beträgt je Tag 106,00 €.
- (3) Die Gebühr für das Einebnen und Einsäen eines aufgelassenen Grabes, einschließlich der Löschung des Grabes im Gräberbuch beträgt 50,00 €.
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz von € 41,90 angesetzt. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**§ 7  
Verwaltungsgebühren**

(1) Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern,<br>Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen | 25,00 € |
| b) Ausfertigung von Zweitschriften von Graburkunden  | 10,00 € |
| c) Erstmalige Genehmigung für gewerbliche Arbeiten im Friedhof   | 50,00 € |

(2) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so kann eine Gebühr von 10,00 € bis 500,00 € erhoben werden.

**§ 8  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 15.07.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Aurach vom 23.05.2012 außer Kraft.

Aurach, den 30.06.2021

gez.

Simon Göttfert  
Erster Bürgermeister